

Satzung
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen
der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung)

ALT	NEU
<p>Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), in Verbindung mit dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), hat der Stadtrat von Dessau-Roßlau am 08.12.2021 die Abwassersatzung einschließlich der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) (ABE) beschlossen.</p>	<p>Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), in Verbindung mit dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), hat der Stadtrat von Dessau-Roßlau am die Abwassersatzung einschließlich der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) (ABE) beschlossen.</p>
<p>§ 1 - Abwasserbeseitigung</p>	<p>§ 1 - Abwasserbeseitigung</p>
<p>1. Der Stadt Dessau-Roßlau, nachfolgend „Stadt“ genannt, obliegt die gesamte Abwasserbeseitigung der Grundstücke ihres Gebietes, soweit nach §79b WG LSA nicht andere zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet sind. Gemäß § 78 Abs. 3 WG LSA sind die Benutzer eines Grundstückes in der Pflicht der Stadt das auf dem Grundstück anfallende Abwasser zu überlassen. Die Abwasserbeseitigung wird über öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen durchgeführt. Zur Erfüllung ihrer Pflicht bedient sich die Stadt der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA).</p> <p>2. Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen.</p>	<p>1. Der Stadt Dessau-Roßlau, nachfolgend „Stadt“ genannt, obliegt die gesamte Abwasserbeseitigung der Grundstücke ihres Gebietes, soweit nach §79b WG LSA nicht andere zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet sind. Gemäß § 78 Abs. 3 WG LSA sind die Benutzer eines Grundstückes in der Pflicht der Stadt das auf dem Grundstück anfallende Abwasser zu überlassen. Die Abwasserbeseitigung wird über öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen durchgeführt. Zur Erfüllung ihrer Pflicht bedient sich die Stadt der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA).</p> <p>2. Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen.</p>

Die Benutzer sind verpflichtet, den hier anfallenden Schlamm und das gesamte in den abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser der Stadt anzudienen und von der DESWA bzw. einem von ihr beauftragten dritten Unternehmen entsorgen zu lassen.
Zulässig sind nur Anlagen die mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) errichtet und betrieben werden.

Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben erfolgt bei Bedarf, spätestens jedoch nach 2 Jahren.
Für die Errichtung, Wartung und Instandsetzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie der abflusslosen Sammelgruben sind die Benutzer zuständig.

Die Benutzer sind verpflichtet, den hier anfallenden Schlamm und das gesamte in den abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser der Stadt anzudienen und von der DESWA bzw. einem von ihr beauftragten dritten Unternehmen entsorgen zu lassen.
Zulässig sind nur Anlagen die mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) errichtet und betrieben werden.

Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben erfolgt bei Bedarf, spätestens jedoch nach 2 Jahren.
Für die Errichtung, Wartung und Instandsetzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie der abflusslosen Sammelgruben sind die Benutzer zuständig.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Satzung haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Ein Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Benutzer sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
3. Abwasser ist gemäß dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (§ 54 WHG) das durch häuslichen,

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Satzung haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Ein Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Benutzer sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
3. Abwasser ist gemäß dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (§ 54 WHG) das durch häuslichen,

gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

4. Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers sowie des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

5. Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören die Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe sowie die Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers und zur Ableitung zum Gewässer.

6. Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen:

6.1 Kleinkläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen für die Reinigung von häuslichem Abwasser, die für weniger als 8m³ Abwasserzufluss je Tag bemessen sind. Dies entspricht einem Anschlusswert von etwa 50 Einwohnerwerten (EW). Gewerbliches oder landwirtschaftliches Abwasser kann in Kleinkläranlagen gereinigt werden, wenn das Abwasser mit häuslichem Abwasser vergleichbar ist.

6.2 Abflusslose Sammelgruben dienen der Speicherung des anfallenden Abwassers bis zur Abfuhr durch die Stadt bzw. einem

gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

4. Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers sowie des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

5. Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören die Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe sowie die Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers und zur Ableitung zum Gewässer.

6. Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen:

6.1 Kleinkläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen für die Reinigung von häuslichem Abwasser, die für weniger als 8m³ Abwasserzufluss je Tag bemessen sind. Dies entspricht einem Anschlusswert von etwa 50 Einwohnerwerten (EW). Gewerbliches oder landwirtschaftliches Abwasser kann in Kleinkläranlagen gereinigt werden, wenn das Abwasser mit häuslichem Abwasser vergleichbar ist.

6.2 Abflusslose Sammelgruben dienen der Speicherung des anfallenden Abwassers bis zur Abfuhr durch die Stadt bzw. einem

<p>von Ihr beauftragten Dritten zu einer für die Schmutzwasserbehandlung geeigneten Kläranlage.</p>	<p>von Ihr beauftragten Dritten zu einer für die Schmutzwasserbehandlung geeigneten Kläranlage.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jeder Benutzer kann den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungseinrichtung verlangen und im Sinne der Entwässerungsbedingungen nach § 8 dieser Satzung, Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einleiten. 2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Abwasserbeseitigungseinrichtung erschlossen sind. Die Benutzer können nicht verlangen, dass neue Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt werden oder die bestehende Abwasserbeseitigungseinrichtung geändert wird. 3. Den Anschluss von Anlagen zur Ableitung von Grundwasser (z. B. Wasserhaltung von Baustellen oder aus Drainagen) in die öffentlichen Abwasseranlagen kann die Stadt im Einzelfall genehmigen, soweit eine erforderliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erteilt ist. 4. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, <ol style="list-style-type: none"> 4.1 für Schmutzwasser, das aufgrund eines genehmigten Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes aus der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung ausgeschlossen ist. 4.2 für Niederschlagswasser, das nach einem bestätigten Niederschlagswasserbeseitigungskonzept nicht an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist bzw. werden soll. <p>Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind anstelle der Stadt</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jeder Benutzer kann den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungseinrichtung verlangen und im Sinne der Entwässerungsbedingungen nach § 8 dieser Satzung, Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einleiten. 2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Abwasserbeseitigungseinrichtung erschlossen sind. Die Benutzer können nicht verlangen, dass neue Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt werden oder die bestehende Abwasserbeseitigungseinrichtung geändert wird. 3. Den Anschluss von Anlagen zur Ableitung von Grundwasser (z. B. Wasserhaltung von Baustellen oder aus Drainagen) in die öffentlichen Abwasseranlagen kann die Stadt im Einzelfall genehmigen, soweit eine erforderliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erteilt ist. 4. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, <ol style="list-style-type: none"> 4.1 für Schmutzwasser, das aufgrund eines genehmigten Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes aus der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung ausgeschlossen ist. 4.3 für Niederschlagswasser, das nach einem bestätigten Niederschlagswasserbeseitigungskonzept nicht an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist bzw. werden soll. <p>Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind anstelle der Stadt</p>

<p>Dessau-Roßlau die Benutzer von Grundstücken sowie die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen verpflichtet, soweit nicht die Stadt Dessau-Roßlau den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die Niederschlagswasserbeseitigung hat grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen.</p> <p>Die Benutzer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, wenn das Niederschlagswasser schadlos beseitigt wird oder der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.</p> <p>Soll eine Verrieselung oder Versickerung von Niederschlagswasser über technische Anlagen vorgenommen werden, so ist die ordnungsgemäße Beseitigung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) der zuständigen Wasserbehörde nachzuweisen und eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.</p> <p>Die Stadt kann das Einleiten von Niederschlagswasser in eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage im Einzelfall gestatten.</p>	<p>Dessau-Roßlau die Benutzer von Grundstücken sowie die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen verpflichtet, soweit nicht die Stadt Dessau-Roßlau den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die Niederschlagswasserbeseitigung hat grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen.</p> <p>Die Benutzer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, wenn das Niederschlagswasser schadlos beseitigt wird oder der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.</p> <p>Soll eine Verrieselung oder Versickerung von Niederschlagswasser über technische Anlagen vorgenommen werden, so ist die ordnungsgemäße Beseitigung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) der zuständigen Wasserbehörde nachzuweisen und eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.</p> <p>Die Stadt kann das Einleiten von Niederschlagswasser in eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage im Einzelfall gestatten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 - Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn die zur Entwässerung dienenden Abwasserbeseitigungseinrichtungen betriebsfertig hergestellt sind. Der Anschluss muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten, nachdem die Benutzer schriftlich zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen aufgefordert wurden, hergestellt werden.</p> <p>2. Von Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes gemäß § 3 dieser Satzung das</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 - Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn die zur Entwässerung dienenden Abwasserbeseitigungseinrichtungen betriebsfertig hergestellt sind. Der Anschluss muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten, nachdem die Benutzer schriftlich zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen aufgefordert wurden, hergestellt werden.</p> <p>2. Von Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes gemäß § 3 dieser Satzung das</p>

<p>gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Die Stadt kann den Benutzungszwang auch auf die Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken, wenn eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu befürchten ist. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet oder das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist.</p> <p>3. Die Stadt kann auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung vorgesehen ist.</p> <p>4. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte ist im Preisblatt der DESWA aufgeführt. Die Entgelte sind nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau gültig.</p>	<p>gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Die Stadt kann den Benutzungszwang auch auf die Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken, wenn eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu befürchten ist. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet oder das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist.</p> <p>3. Die Stadt kann auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung vorgesehen ist.</p> <p>4. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte ist im Preisblatt der DESWA aufgeführt. Die Entgelte sind nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau gültig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 - Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>1. Benutzer können auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung für den Benutzer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall bei landwirtschaftlichen Grundstücken, wenn auf einem Grundstück dauerhaft kein Abwasser anfällt oder schwerwiegende Gründe einem Anschluss entgegenstehen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zur Errichtung und zur Benutzung einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage nach Maßgabe der Wasserbehörde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 - Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>1. Benutzer können auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung für den Benutzer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall bei landwirtschaftlichen Grundstücken, wenn auf einem Grundstück dauerhaft kein Abwasser anfällt oder schwerwiegende Gründe einem Anschluss entgegenstehen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zur Errichtung und zur Benutzung einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage nach Maßgabe der Wasserbehörde.</p>

2. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Befreiung einzelner Grundstücke vorliegen, liegt ausschließlich bei der Stadt und nicht bei dem Benutzer.
Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Stadt einzureichen.
3. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerspruchsvorbehalt erteilt werden.

2. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Befreiung einzelner Grundstücke vorliegen, liegt ausschließlich bei der Stadt und nicht bei dem Benutzer.
Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Stadt einzureichen.
3. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerspruchsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 - Stilllegung von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen für Schmutzwasser auf dem Grundstück

1. Sind auf Grundstücken dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen vorhanden, so müssen diese nach Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung vom Benutzer ordnungsgemäß und nach den gesetzlichen und sonstigen technischen Anforderungen außer Betrieb gesetzt und gereinigt werden.
2. Ist auf einem Grundstück eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage mit Überlauf an das öffentliche Kanalnetz vorhanden, so ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und ein Direktanschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung herzustellen. Der Direktanschluss ist nach Aufforderung durch die Stadt vom Benutzer innerhalb von 6 Monaten vorzunehmen.
3. Die ordnungsgemäße Außerbetriebnahme der unter 1. und 2. genannten Anlagen ist vom Benutzer zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6 - Stilllegung von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen für Schmutzwasser auf dem Grundstück

1. Sind auf Grundstücken dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen vorhanden, so müssen diese nach Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung vom Benutzer ordnungsgemäß und nach den gesetzlichen und sonstigen technischen Anforderungen außer Betrieb gesetzt und gereinigt werden.
2. Ist auf einem Grundstück eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage mit Überlauf an das öffentliche Kanalnetz vorhanden, so ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und ein Direktanschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung herzustellen. Der Direktanschluss ist nach Aufforderung durch die Stadt vom Benutzer innerhalb von 6 Monaten vorzunehmen.
3. Die ordnungsgemäße Außerbetriebnahme der unter 1. und 2. genannten Anlagen ist vom Benutzer zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

<p>1. Ordnungswidrig im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 1 Ziffer 1 Satz 2 2. § 1 Ziffer 2 Satz 2, 3 und 4 3. § 3 Ziffer 4.2 Satz 3 4. § 4 Ziffer 1 5. § 4 Ziffer 2 Satz 1 6. § 5 Ziffer 1 Satz 3 7. § 6 dieser Satzung verstößt. <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,00 € geahndet werden.</p> <p>2. Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.</p> <p>3. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend.</p>	<p>2. Ordnungswidrig im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 8. § 1 Ziffer 1 Satz 2 9. § 1 Ziffer 2 Satz 2, 3 und 4 10. § 3 Ziffer 4.2 Satz 3 11. § 4 Ziffer 1 12. § 4 Ziffer 2 Satz 1 13. § 5 Ziffer 1 Satz 3 14. § 6 dieser Satzung verstößt. <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,00 € geahndet werden.</p> <p>4. Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.</p> <p>5. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 - Abwasserentsorgungsbedingungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die DESWA führt die Abwasserentsorgung auf Grund privatrechtlicher Entsorgungsverträge durch, die zwischen ihr und dem Benutzer abgeschlossen werden. 2. Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung, die Entsorgung des Abwassers sowie die Fäkalienentsorgung aus dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen bestimmen sich nach dieser Satzung und den Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und 	<p style="text-align: center;">§ 8 - Abwasserentsorgungsbedingungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die DESWA führt die Abwasserentsorgung auf Grund privatrechtlicher Entsorgungsverträge durch, die zwischen ihr und dem Benutzer abgeschlossen werden. 2. Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung, die Entsorgung des Abwassers sowie die Fäkalienentsorgung aus dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen bestimmen sich nach dieser Satzung und den Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und

Abwasser GmbH (DESWA) (ABE). Die ABE sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage) und werden durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau bestätigt und öffentlich bekannt gegeben.	Abwasser GmbH (DESWA) (ABE). Die ABE sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage) und werden durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau bestätigt und öffentlich bekannt gegeben.
§ 9 – sprachliche Gleichstellung	§ 9 – sprachliche Gleichstellung
Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechteridentitäten und beziehen auch nichtbinäre und divers geschlechtliche Personen mit ein.	Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechteridentitäten und beziehen auch nichtbinäre und divers geschlechtliche Personen mit ein.
§ 10 - Inkrafttreten	§ 10 - Inkrafttreten
Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung) einschließlich der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) (ABE) tritt am 01.02.2022 in Kraft.	Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung) einschließlich der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) (ABE) tritt am 01.07.2023 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 01.01.2022.

Anlage: **Allgemeine Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) vom 01.07.2023 (ABE)**

Dessau-Roßlau, den _____

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister